

*Adrian und Buntigam treten im Januar als unbeschränkt haftende Gesellschafter in die Cyprian-KG ein (bis dahin einziger Komplementär: Cyprian), die sich mit der Entwicklung von Computerprogrammen befasst. Nach dem aus diesem Anlass geänderten Gesellschaftsvertrag sind bei Vorhandensein mehrerer Komplementäre jeweils zwei von ihnen gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Während die Gesellschafterstellung des Adrian und die geänderte Vertretungsregelung ordnungsgemäß in das Firmenbuch eingetragen werden, unterbleibt aufgrund eines Versehens eine Anmeldung des Buntigam.*

*Kurze Zeit später kommt es über die Geschäftspolitik zu Zerwürfnissen mit Cyprian, die im März zum Ausscheiden von Adrian und Buntigam aus der Gesellschaft führen. Diesbezügliche Firmenbucheintragungen finden nicht statt. Im Mai bestellt Cyprian bei der X-GmbH eine neue Rechneranlage zum Preis von 100.000 Euro für das Unternehmen.*

*Die X-GmbH nimmt Adrian auf Zahlung des Kaufpreises in Anspruch.*

*Die Y-Bank fordert von Buntigam, von dessen angeblicher Gesellschaftereigenschaft sie inzwischen erfahren hat, die Rückzahlung eines seit Jahren unberichtigt aushaftenden Geschäftskredites der Cyprian-KG in Höhe von 50.000 Euro.*

Sind Adrian und Buntigam zur Zahlung verpflichtet?